

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Kunst- und Kulturverein callas-bremen e.V. und hat seinen Sitz in Bremen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein setzt sich die Aufgabe, überparteilich das künstlerische und kulturelle Leben in Bremen auf vielfältige Weise zu fördern.

Die Ziele der regionalen Arbeit sind :

- Begegnungsräume und Ausstellungsräume für Kreativität, Kunsthandwerk, Unterricht und bildende Kunst zu schaffen; im Folgenden genannt :
- „Das Haus der phantastischen Kunst in Bremen“
- Literarische, musikalische, mediale Veranstaltungen und Ausstellungen zu organisieren;
- Bildungsangebote in Form von Kursen, Vorträgen, Workshops, Seminaren, in den Bereichen Soziales und Kultur, Kunst- und Kunsthandwerk anzubieten, sowie eine Kommunikationsstätte zu schaffen;
- Einzelprojekte zu konzipieren und zu organisieren, in denen Menschen verschiedener Herkunft, mit unterschiedlichen Vorbildungen und unabhängig vom Alter, generationsübergreifend mit und von der Kunst lernen;

Die Ziele der überregionalen Arbeit sind :

- Künstlern der zeitgenössischen Kunst, insbesondere Vertretern des Genres des phantastischen und magischen Realismus aus dem europäischen Raum, ein Forum zu bieten und diese zu fördern und deren Arbeiten zu vermitteln, sowie Einzel- und Themenausstellungen zu organisieren;
- internationale kulturelle Begegnungen anzustreben und Toleranz und Akzeptanz zu fördern;
- Der Aufbau eines Netzwerkes um Informationen über dieses Genre aufzubereiten und zu aktualisieren, um diese in einem Forum online zur Verfügung zu stellen und in sozialen Netzwerken zu verbreiten und durch die Herausgabe von Printmedien zu unterstützen;
- Die Zusammenarbeit mit anderen Kunstvereinen soll diese Stilrichtungen einer breiteren Öffentlichkeit vorstellen;
- sollten Überschüsse erzielt werden, so sollen diese zu dem Aufbau einer Sammlung genutzt werden;

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks wird der Verein Diskussionsforen, Lesungen, Ausstellungen und künstlerische Aktionen veranstalten, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Medien, vornehmlich im Bereich Bremen.

§ 3 Wirtschaftlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4 Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Aufbringen der Mittel

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- Einnahmen aus Veranstaltungen;
- Einnahmen aus dem Kulturbetrieb;
- Einnahmen aus Vermietung, z.B. Atelierplätzen und Veranstaltungsräumen;
- Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- Einnahmen aus Werbung und Sponsoring;
- Spenden, Vermächtnisse, sowie sonstige Zuwendungen;

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Jugendliche und Ehrenmitglieder.

§ 7 Mitgliedschaft, Beiträge

Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrages. Förderbeiträge sind möglich. Die Mitgliedschaft kommt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Bestätigung durch den Vorstand zustande.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, die zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig ist und spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres erfolgen muss; die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss und/oder den Tod bei natürlichen, Auflösung bei juristischen Personen.

Ein Ausschluss kann nur bei Verstoß gegen die Vereinszwecke durch den Vorstand erfolgen oder durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Vermögen des Vereins bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Bremen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

Der Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Schatzmeister und dem zweiten Schatzmeister.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Vorstand kann darüber hinaus die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er es für erforderlich hält.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% der Mitglieder sowie ein beschlussfähiger Vorstand anwesend sind.

Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, dürfen vom 1. Vorsitzenden des Vorstands ohne Abstimmung in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Alle Sitzungen und Protokolle aller Organe sind für alle Mitglieder zugänglich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die Versammlungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn 25% der Mitglieder sowie ein beschlussfähiger Vorstand anwesend sind

Für die vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist eine Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder inklusive der per Briefwahl abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder inklusive der per Briefwahl abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

